

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BODENHEIM



Nach der zweiten Verordnung über Ausnahmen zu straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. I S. 481) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 22.10.2018 sowie der zwischenzeitlich in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsprechung des Amtsgerichts Mainz (AZ: 408 Cs 3200 Js 335/19), ist die Durchführung von Weinbergs- und Felderrundfahrten im Rahmen der örtlichen Brauchtumpflege an nachstehende Voraussetzungen geknüpft.

Auszug mit den wichtigsten Informationen zu Weinbergs- und Felderrundfahrten:

- Weinbergs- und Felderrundfahrten dürfen nur von **örtlich ansässigen Landwirt*innen bzw. Winzer*innen** durchgeführt werden, die sich ihres **eigenen Fuhrparks** (landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhängern) bedienen. Weinbergs- und Felderrundfahrten dürfen im Rahmen des Brauchtums **nur Landwirt*innen und Winzer*innen, die Felder oder Weinberge bewirtschaften bzw. bewirtschaftet haben sowie Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe** anbieten. Entscheidend für den Nachweis der (ehemaligen) Bewirtschaftung ist eine Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer.
- Fahrten mit rein **touristischem Hintergrund** oder bei denen die **Einkommenserzielung bzw. ein gewerblicher Erwerbszweck im Vordergrund steht** sind **unzulässig**. Solche Veranstaltungen fallen nicht unter die v. g. Ausnahmeverordnung, weil das Kriterium der örtlichen Brauchtumsveranstaltung nicht mehr erfüllt ist. **Erhobene Fahrtkosten dürfen nur kostendeckend sein. Die Anschaffung der eingesetzten landwirtschaftlichen Fahrzeuge darf hierbei nicht in Ansatz gebracht werden. In begründeten Einzelfällen werden Nachweise hinsichtlich der Kostenkalkulation gefordert.**
- Es dürfen nur Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger eingesetzt werden, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und die verkehrssicher sind. Für die Fahrzeugkombination (Zugmaschine mit dem jeweils angekoppelten Anhänger) muss ein aktuell gültiges **Gutachten** eines **amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr** bzw. eines **Prüfsachverständigen** eines Technischen Dienstes vorliegen. Aus dem Gutachten muss hervorgehen, dass das jeweilige Gespann die geltenden rechtlichen Vorgaben erfüllt und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- Die Rundfahrten dürfen ferner nur durchgeführt werden, wenn ein **Versicherungsnachweis** vorliegt, aus dem hervorgeht, **dass für den Einsatz der Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger) bei Brauchtumsveranstaltungen Versicherungsschutz besteht.**
- Alle vorstehenden Nachweise sind durch den/die Fahrzeugführer/in stets mitzuführen und berechtigten Personen zu Überprüfungs Zwecken auszuhändigen.
- Die Fahrten dürfen **ausschließlich** vor dem Hintergrund, interessierte Personen **über landwirtschaftliche Produktionsweisen bzw. den Weinbau zu informieren**, stattfinden. Die entsprechenden Fachkenntnisse der eingesetzten Fahrer*innen werden daher stets vorausgesetzt.
- Fahrten anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen, wie Kerbe, Weinfeste, etc., **welche i.d.R. mit einer großen Anzahl an Gespannen durchgeführt werden, sind darüber hinaus als nicht stationäre Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO genehmigungspflichtig. Hierfür ist ein entsprechender Antrag spätestens acht Wochen vor Durchführung der Veranstaltung bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.**
- Die Fahrten dürfen **nur innerhalb des Gebietes der Gemeinde bzw. der unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinde(n)** durchgeführt werden, in der der Landwirt oder Winzer bzw. der Betrieb seinen Betriebssitz hat oder er Flächen bewirtschaftet. *Hierfür ist bei Überfahren von Verbandsgemeindegrenzen auch die Anmeldepflicht bei den zuständigen Nachbarbehörden zu beachten!*
- Grundsätzlich müssen die Fahrten **am Weingut / landwirtschaftlichen Betrieb beginnen und auch dort enden**. Sofern dies aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nicht möglich ist, ist in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde ein Alternativstandort festzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die im Einvernehmen mit den Ortsgemeinden und der Polizei festgelegten Örtlichkeiten verwiesen.

- Die **An- bzw. Abfahrt** hat unabhängig vom Start- und Endpunkt **stets auf direktem Weg zwischen Ausgangspunkt, nächstgelegenen Feld-/Wirtschaftsweg und Zielort** zu erfolgen.
- Landes- und Kreisstraßen dürfen in Abstimmung mit den einzelnen Gemeinden und der Polizei im **Innerortsbereich** nur befahren werden, wenn keine anderen Straßen zum Erreichen des nächstgelegenen Wirtschaftsweges zur Verfügung stehen. **Außerortsstraßen dürfen** aufgrund der hohen Differenzgeschwindigkeiten zwischen den Gespannen (max. 25 km/h) und dem übrigen Straßenverkehr, **nicht befahren werden**. Ausgenommen hiervon ist mangels Alternativen die Verlängerung der Lörzweiler Straße in Nackenheim (K 34), die sog. „Hohl“, bis zum Erreichen des ersten Wirtschaftsweges. Gleichzeitig ist beim Befahren dieses Streckenabschnitts zu gewährleisten, dass das Schlussfahrzeug gelbes Blinklicht einsetzt, welches durch den nachfolgenden Verkehr jederzeit wahrgenommen werden kann.
- Hinter einem Zugfahrzeug darf nur ein **einzigster Anhänger** zur Personenbeförderung eingesetzt werden. Auf dem Anhänger darf die Anzahl an Personen gemäß Gutachten, **maximal jedoch 24 Personen**, für welche jeweils ein Sitzplatz vorzuhalten ist, befördert werden.
- Der/die Fahrzeugführer/in muss mindestens im Besitz der erforderlichen **Fahrerlaubnis (L oder T)** sein und das **18. Lebensjahr vollendet** haben.
- Wirtschaftswege dürfen während der Weinbergs- und Felderrundfahrten nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Für die An- und Abfahrt über öffentliche Straßen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 25 km/h. Teilnehmende Personen dürfen ausschließlich sitzend befördert werden.
- Es dürfen **max. 30 Fahrten pro Betrieb im Kalenderjahr** durchgeführt werden. Als einzelne Fahrt in diesem Sinne sind max. zwei Gespanne anzusehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz betriebsfremder Gespanne dem Kontingent des anmeldenden Weinbaubetriebs zugerechnet wird.
- **Jede Fahrt ist** grundsätzlich drei Tage vor deren Durchführung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim, mittels des dafür zur Verfügung stehenden Formulars, **anzumelden**.
- Die Weinbergs- und Felderrundfahrten dürfen **ausschließlich auf den** in § 4 der Wirtschaftswegebenutzungsatzungen der einzelnen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bodenheim **dafür freigegebenen Feld-/Wirtschaftswegen in Schrittgeschwindigkeit** durchgeführt werden.
- Die Fahrten sollten aus Sicherheitsgründen **nicht bei Dunkelheit** stattfinden. Zudem wird dringend empfohlen Fahrten zwischen **22:00 Uhr und 06:00 Uhr**, unter Hinweis auf lärmschutzrechtliche Aspekte (Schutz der Nachtruhe) nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) generell zu unterlassen. Auf die Bestimmungen des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, welche i.d.R. Fahrten an diesen Tagen aufgrund des besonderen Ruhebedürfnisses der Bevölkerung nicht zulassen dürften, wird ausdrücklich verwiesen.
- Veranstalter*innen und, falls abweichend, auch die eingesetzten Fahrzeugführer *innen bei Weinbergs- und Felderrundfahrten haben dafür Sorge zu tragen, dass **hiervon sowie den Teilnehmer*innen keine Beeinträchtigungen für Personen und/oder die Umwelt** ausgehen. Teilnehmende Personen sind daher vor Beginn der Fahrt unbedingt über die Verhaltensregeln zu informieren. Personen, die bereits vor Beginn einer Fahrt erkennbar stark alkoholisiert sind, dürfen **nicht** befördert werden. Fahrzeuge und Geräte, insbesondere Tonwiedergabegeräte, Lausprecher, Musikinstrumente, etc. dürfen nur insoweit betrieben werden, als hiervon keine Beeinträchtigungen oder Belästigungen (Lärmbelästigung, Verunreinigungen, unnötiges Laufenlassen von Lärm und Abgase erzeugenden Motoren, etc.) ausgehen. Die etwaige Nichtbeachtung der einschlägigen Regelungen wird dem anmeldenden Betrieb zugerechnet.
- Fahrer*innen **sollten** über eine geeignete technische Ausrüstung **mit den Fahrgästen kommunizieren** können, **insbesondere um in der Lage zu sein sie jederzeit über Notsituationen in Kenntnis zu setzen**.
- Werden die Weinbergs- und Felderrundfahrten unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Vorschriften oder in Folge zuvor nicht oder unvollständig vorgenommener Anmeldungen durchgeführt, ist mit deren Verfolgung in straf- und/oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Hinsicht zu rechnen.
- Dieses Merkblatt und die darin formulierten Informationen entfalten keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller Angaben in Verbindung mit der Durchführung von Weinbergs- und Felderrundfahrten.





Anmeldung einer Weinbergs-/ Felderrundfahrt zur Brauchtumpflege

Lfd. Nr. der Fahrt _____ 20____

Datum und Zeitraum der Rundfahrt: _____ 20____, von _____ Uhr bis _____ Uhr

Anmeldende/r Betrieb: _____

Anschrift: _____

Verantwortliche Person: _____

Telefon/Handy: _____

Email: _____

Kostenpauschale pro teilnehmender Person: _____ €

Angaben zu den eingesetzten Fahrzeugen:

Kfz-Kennzeichen Zugfahrzeug	Kfz-Kennzeichen Anhänger	Fahrzeugführer*in Name, Vorname, Mobiltelefonnummer
1 _____	_____	_____
2 _____	_____	_____

Das Befahren folgender Gemarkung/en ist beabsichtigt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Bodenheim Gau-Bischofsheim Harxheim Lörzweiler Nackenheim

Erklärung:

Der/die Veranstalter*in erklärt hiermit, den Bund, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde/Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er/Sie hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmer*innen durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen und Wegen einschließlich der Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Der/die Veranstalter*in erklärt ferner, dass er/sie und die teilnehmenden Personen auf Schadensersatzansprüche gegen den Straßen- bzw. Wegebausträger und die Straßenverkehrsbehörden verzichten, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen und Wirtschaftswege samt Zubehör verursacht sein könnten. Dem Veranstalter ist bekannt, dass die Straßen- und Wegebausträger sowie die Straßenverkehrsbehörden keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen und Wege uneingeschränkt benutzt werden können.

Die für die o.g. Fahrt verantwortliche Person erklärt, dass ihm/ihr die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zur Durchführung von Weinbergs- und Felderrundfahrten im Rahmen der Brauchtumpflege und das hierzu ergangene Merkblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim bekannt sind und versichert deren Beachtung.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Anmeldung ist einzureichen bei der

Verbandsgemeinde Bodenheim

Fachbereich Bürgerdienste

Am Dollesplatz 1

55294 Bodenheim

Tel.: 06135/72-279

Fax: 06135/72-263

E-Mail: ordnung@vg-bodenheim.de